

TE Vwgh Beschluss 2010/8/26 2010/21/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §19 Abs1;

AVG §19 Abs3;

AVG §56;

VwGG §34 Abs1 impl;

ZustG §21;

1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. ZustG § 21 heute
2. ZustG § 21 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 21 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, in der Beschwerdesache des I, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 1. April 2010, Zl. TUS3-F-10, betreffend Ladung in einer Angelegenheit nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, in der Beschwerdesache des römisch eins, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 1. April 2010, Zl. TUS3-F-10, betreffend Ladung in einer Angelegenheit nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger des Sudan, stellte im April 2007 einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde mit dem am 10. Juni 2008 vom Bundesasylamt erlassenen erstinstanzlichen Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) abgewiesen und es wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 subsidiärer Schutz in Bezug auf den Sudan nicht zuerkannt. Des Weiteren wurde gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 die Ausweisung des Beschwerdeführers in den Sudan ausgesprochen. Gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bundesasylamtes erhob der Beschwerdeführer Berufung an den unabhängigen Bundesasylsenat. Über diese Berufung wurde vom - mittlerweile dafür zuständigen - Asylgerichtshof noch nicht entschieden. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger des Sudan, stellte im April 2007 einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde mit dem am 10. Juni 2008 vom Bundesasylamt erlassenen erstinstanzlichen Bescheid gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) abgewiesen und es wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 subsidiärer Schutz in Bezug auf den Sudan nicht zuerkannt. Des Weiteren wurde gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 die Ausweisung des Beschwerdeführers in den Sudan ausgesprochen. Gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bundesasylamtes erhob der Beschwerdeführer Berufung an den unabhängigen Bundesasylsenat. Über diese Berufung wurde vom - mittlerweile dafür zuständigen - Asylgerichtshof noch nicht entschieden.

Mit der hier gegenständlichen Erledigung vom 1. April 2010, die von der Bezirkshauptmannschaft Tulln (der belangten Behörde) als Ladungsbescheid bezeichnet wurde, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, am 16. April 2010, 09.00 Uhr, in näher bezeichneten Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft Tulln unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises, von vier Lichtbildern und aller persönlichen Dokumente, wie etwa Reisepass, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde udgl., persönlich vorzusprechen. Als zu bearbeitende Angelegenheit wurde angegeben: "Aufenthalt in Österreich". Für den Fall, dass der Beschwerdeführer die Ladung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie etwa Krankheit, nicht befolge, wurde ihm die Verhängung einer Zwangsstrafe von EUR 100,--

angedroht. Als Rechtsgrundlage wurde § 19 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) angeführt. angedroht. Als Rechtsgrundlage wurde Paragraph 19, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) angeführt.

Aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten ergibt sich - was von den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in weiterer Folge ausdrücklich bestätigt wurde - dass die Erledigung vom 1. April 2010 dem Beschwerdeführer nicht zu eigenen Händen zugestellt wurde, sondern die Zustellung mit einem Rückscheinbrief "RSb", sohin unter Zulassung einer Ersatzzustellung, verfügt und auch tatsächlich vorgenommen wurde. Den Eintragungen im RSb-Rückschein zufolge wurde die gegenständliche Postsendung am 6. April 2010 einem "Mitbewohner der Abgabestelle" ausgehändigt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Ladung grundsätzlich nur eine das Verfahren betreffende Anordnung, der aber unter gewissen Voraussetzungen kraft ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes der Charakter eines Bescheides eingeräumt ist. Voraussetzung dafür ist, dass im Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens

des Vorgeladenen an die Ladung kraft Gesetzes unmittelbar Rechtsfolgen geknüpft sind, etwa dass diese einen rechtskräftigen Vollstreckungstitel - nämlich den Titel für die Vollstreckung einer Zwangsstrafe oder der zwangsweisen Vorführung -

bildet. Die Vollstreckung der zwangsweisen Vorführung oder einer Zwangsstrafe ist nur zulässig, wenn sie in der Vorladung angedroht und die Zustellung der Ladung zu eigenen Händen erfolgt war (vgl. den hg. Beschluss vom 22. Jänner 1999, Zl. 98/19/0293, mwN). bildet. Die Vollstreckung der zwangsweisen Vorführung oder einer Zwangsstrafe ist nur zulässig, wenn sie in der Vorladung angedroht und die Zustellung der Ladung zu eigenen Händen erfolgt war vergleiche , den hg. Beschluss vom 22. Jänner 1999, Zl. 98/19/0293, mwN).

Da die hier angefochtene Ladung im Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens keine unmittelbar aus dem Gesetz resultierenden Rechtsfolgen nach sich zöge, weil sie entgegen der Anordnung des § 19 Abs. 3 AVG nicht zu eigenen Händen zugestellt wurde, kann sie demnach nur als einfache Ladung angesehen werden, der Bescheidcharakter nicht zukommt. Daran vermag weder die Überschrift "Ladungsbescheid" noch die in der Erledigung enthaltene Androhung einer Zwangsfolge noch der Hinweis auf die Möglichkeit, gegen "diesen Bescheid" Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu erheben, etwas zu ändern. Da die hier angefochtene Ladung im Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens keine unmittelbar aus dem Gesetz resultierenden Rechtsfolgen nach sich zöge, weil sie entgegen der Anordnung des Paragraph 19, Absatz 3, AVG nicht zu eigenen Händen zugestellt wurde, kann sie demnach nur als einfache Ladung angesehen werden, der Bescheidcharakter nicht zukommt. Daran vermag weder die Überschrift "Ladungsbescheid" noch die in der Erledigung enthaltene Androhung einer Zwangsfolge noch der Hinweis auf die Möglichkeit, gegen "diesen Bescheid" Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu erheben, etwas zu ändern.

Voraussetzung der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist die Existenz eines anfechtbaren Bescheides. Da ein solcher, wie der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 25. Juni 2010 einräumt, nach dem Gesagten nicht vorliegt, war es - ungeachtet des in der Erledigung enthaltenen anders lautenden Hinweises - auch nicht möglich, dagegen zulässigerweise Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof zu führen. Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückweisen. Voraussetzung der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist die Existenz eines anfechtbaren Bescheides. Da ein solcher, wie der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 25. Juni 2010 einräumt, nach dem Gesagten nicht vorliegt, war es - ungeachtet des in der Erledigung enthaltenen anders lautenden Hinweises - auch nicht möglich, dagegen zulässigerweise Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof zu führen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückweisen.

Trotz Zurückweisung der Beschwerde war der belangten Behörde allerdings in einem Fall wie dem vorliegenden Aufwandsatz nicht zuzusprechen (vgl. den hg. Beschluss vom 27. Mai 2009, Zl. 2009/21/0014, mit Hinweis auf den
Trotz Zurückweisung der Beschwerde war der belangten Behörde allerdings in einem Fall wie dem vorliegenden Aufwandsatz nicht zuzusprechen vergleiche , den hg. Beschluss vom 27. Mai 2009, Zl. 2009/21/0014, mit Hinweis auf den

hg. Beschluss vom 28. April 2008, Zl. 2007/12/0168, auf dessen Begründung gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG verwiesen wird). hg. Beschluss vom 28. April 2008, Zl. 2007/12/0168, auf dessen Begründung gemäß Paragraph 43, Absatz 2 und 9 VwGG verwiesen wird).

Wien, am 26. August 2010

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Androhungen Aufforderung Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter
Verfahrensanordnungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010210116.X00

Im RIS seit

28.12.2010

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at